

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0104	
401 - Schule und Sport			Datum: 21.03.2003	
Bearb.	: Frau Meißner	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge Sitzungstermin

Stadtvertretung 15.04.2003

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss.) der Grundschule Gottfried-Keller-Straße oderb.) der gesamten IX. Legislaturperiode

Beschlussvorschlag

a.) Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss der GS Gottfried-Keller-Straße vorgeschlagen:

Abstimmung:

Damit stellt die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in den Schulleiterwahlausschuss der GS Gottfried-Keller-Straße gewählt worden sind:

b.) Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder bzw. als Stellvertreter/Innen für den Schulleiterwahlausschuss der IX. Legislaturperiode vorgeschlagen:

Abstimmung:

Damit stellt die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers bzw. deren Stellvertreter/Innen in den Schulleiterwahlausschuss der IX. Legislaturperiode der Stadt Norderstedt gewählt worden sind:

Sachverhalt

a.) Der Schulleiter der GS Gottfried-Keller-Straße, Herr Hans-Peter Drosdatis, wird zum Ende des Schuljahres 2002 / 2003 in den Ruhestand treten.

Die Stelle wurde im Nachrichtenblatt 2-2003 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ausgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.
Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 88 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Daneben entsendet die Schule nach § 88 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schulelternbeirat gewählt werden.

Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen soll die Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiterwahlausschuss gemäß § 89 Absatz 3 SchulG innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen die Wahl vornehmen, ansonsten erlischt das Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 88 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

- b.) Darüberhinaus besteht alternativ gem. § 88 Absatz 4 Schulgesetz in Gemeinden die Möglichkeit, die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss und entsprechende Stellvertreter/Innen für eine gesamte Wahlperiode zu wählen.
Diese Alternative wird am 02.04.2002 vorab im Ausschuss für junge Menschen vorgestellt.

Da in naher Zukunft an verschiedenen Norderstedter Schulen neue Schulleiter/Innen zu wählen sind und das gesamte Wahlverfahren jeweils relativ aufwendig ist, schlägt das Fachamt - vorbehaltlich eines positiven Votums im Ausschuss für junge Menschen - vor, die Möglichkeit des Schulgesetzes in diesem Bereich zu nutzen und von der Stadtvertretung einen ständigen Schulleiterwahlausschuss wählen zu lassen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------